

Teilnahmebedingungen für die studentische Kulturförderung

Mit der Einreichung der vollständigen Unterlagen erkennen die Teilnehmenden die folgenden Teilnahmebedingungen in vollem Umfang an:

⇒ Ausschreibungszeiträume

1. Die **Ausschreibung für das Sommersemester** beginnt jeweils am 15. April und endet am 31. Mai eines Jahres. Die in diesem Zeitraum beantragten Projekte müssen im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Dezember desselben Jahres stattfinden. Pro Ausschreibungszeitraum stehen 25.000,-€ zur Förderung studentischer Projekte zur Verfügung.
2. Die **Ausschreibung für das Wintersemester** startet jeweils am 15. Oktober und endet am 30. November eines Jahres. Die in diesem Zeitraum beantragten Projekte müssen im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni des folgenden Jahres stattfinden. Pro Ausschreibungszeitraum stehen 25.000,-€ zur Förderung studentischer Projekte zur Verfügung.
3. Einreichungen außerhalb der festgelegten Ausschreibungszeiträume können leider nicht berücksichtigt werden.

⇒ Vor der Bewerbung/ Einreichung:

4. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Studierende an einer Thüringer Hochschule, die durch das Studierendenwerk Thüringen betreut wird. Anträge auf Kulturförderung beim Studierendenwerk Thüringen können nur eingeschriebene Studierende stellen, die sich nicht im Auslands- oder Urlaubsemester befinden.
5. Teilnahmeberechtigt sind Einzelpersonen, Projektgruppen und Vereine mit studentischem Status.
6. Pro Antragstellenden bzw. Projektgruppe wird nur ein Antrag pro Ausschreibungszeitraum akzeptiert. Sollten Sie mehrere Veranstaltungen planen, dann führen Sie diese bitte in ein Projekt zusammen.
7. **Was fördern wir?** Wir fördern kulturelle Initiativen, interkulturelle Begegnungen und sportliche Aktivitäten von Studierenden für Studierende, das heißt:
 - ⇒ Das organisierende Projektteam muss hauptsächlich aus Studierenden bestehen.
 - ⇒ Das angesprochene Publikum muss ebenfalls hauptsächlich studentisch sein.
 - ⇒ Das Projekt muss in der Freizeit stattfinden.
 - ⇒ Das Projekt muss ehrenamtlich organisiert sein.
 - ⇒ Zuwendungsfähig sind ausschließlich unmittelbar am Projekt entstehende Kosten.
 - ⇒ Beste Aussicht auf Förderung erhalten hochschulübergreifende Projekte.

8. **Worauf legen wir besonderen Wert?** Das Studierendenwerk Thüringen möchte den aktiven kulturellen, sportlichen und interkulturellen Austausch von Studierenden fördern. Wenn möglich, sollte dieser Austausch reale Begegnungen von Studierenden einschließen. Rein virtuelle Projekte werden nur im begründeten Ausnahmefall gefördert.
9. **Was fördern wir nicht?** Das Studierendenwerk spricht sich gegen jede Form von Diskriminierung, Hass, Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und Homophobie aus. Projekte, die eine Person oder Gruppe von Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Rasse, sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts oder einer Behinderung, diskriminieren bzw. ausschließen, sind nicht förderfähig.
- ⇒ Aufgrund der rechtsneutralen Stellung des Stw fördern wir außerdem keine religiösen Projekte und politische Initiativen.
 - ⇒ Kommerzielle Veranstaltungen, Partys und Absolventenfeiern sind ebenso von einer Förderung ausgeschlossen
 - ⇒ Für die beantragten Projekte dürfen keine ECTS oder sonstige für das Studium nötige Leistungen anerkannt werden.
 - ⇒ Nur im begründeten Ausnahmefall können wir Kosten für Speisen und Getränke (z.B. für interkulturelle Kochabende o.ä.) sowie Transport-, Porto-, Bürokosten übernehmen.
10. **In welcher Höhe können Projekte gefördert werden?**
- a. Eintägige Projekte werden mit max. 1.000 € gefördert
 - b. Zweistägige Projekte werden mit max. 2.000 € gefördert
 - c. Dreitägige Projekte werden mit max. 3.000 € gefördert
 - d. Viertägige Projekte werden mit max. 4.000 € gefördert
 - e. Fünftägige Projekte werden mit max. 5.000 € gefördert
 - f. Der Maximalbetrag der Förderung durch das Studierendenwerk beträgt 5.000 €

Eine Bewilligung kann nach alleiniger Maßgabe der Jury auch für Teilbeträge erfolgen.

11. Die Teilnehmenden verpflichten sich, die Zuwendungen wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Antrag ausgewiesenen Zweck zu verwenden. Eine Änderung des bewilligten Verwendungszweckes ist nur nach vorheriger Absprache mit den Mitarbeitenden des Studierendenwerks Thüringen möglich.
12. Die vollständigen Unterlagen werden auf der Homepage des Studierendenwerks Thüringen eingereicht. Der Antrag ist vollständig, wenn die Eingabemaske komplett ausgefüllt wurde und eine **separate Projektbeschreibung** sowie ein **separater Finanzplan** (jeweils im PDF-Format) hochgeladen wurden. Bei Hochladen des Antrages wird gleichzeitig die Einwilligung des Antragstellers zur zweckbezogenen Datenverarbeitung nach Art.6 Abs.1 lit a) DSGVO erklärt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der in Punkt 20 c) genannten Prüffrist maximal 6 Jahre gespeichert. Falls bereits vorhanden, können Sie **weitere Materialien** zum Projekt einreichen. Diese helfen der Jury bei der Entscheidungsfindung.
- ⇒ **Jury-Entscheidung:**
13. Die Entscheidung über die Förderung trifft nach Ende der Ausschreibungsfrist eine unabhängige Jury, bestehend aus gewählten Studierendenvertretungen und Mitarbeitenden des Studierendenwerks Thüringen.
14. Die Entscheidungen der Jury sind endgültig und können nicht angefochten werden. Die Zuwendungsempfänger/innen werden jeweils im Anschluss an die

Ausschreibungszeiträume ermittelt und per Email benachrichtigt. Der Zuwendungsbetrag wird nach der Jurysitzung auf die im Antragsformular angegebene Bankverbindung überwiesen.

15. Das Studierendenwerk Thüringen behält sich das Recht vor, Teilnehmende der Ausschreibung ohne Angaben von Gründen auszuschließen, z.B. bei Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen oder bei Zusendung unangemessener/anstößiger Anträge. Ferner behält sich das Studierendenwerk Thüringen das Recht vor, die Ausschreibung zu jedem Zeitpunkt ohne Vorankündigung und Angabe von Gründen abzubrechen bzw. zu unterbrechen (z.B. aus technischen oder rechtlichen Gründen).
16. Ein Rechtsanspruch den Antragsstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

⇒ **Öffentlichkeitsarbeit:**

17. Das Studierendenwerk Thüringen ist ein wichtiger Förderer studentischer Kultur und möchte als solcher in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Deshalb ist mit der bewilligten Förderung die Erwartung verbunden, unser Logo (zu finden auf der Webseite unter Kulturförderung) in allen werberelevanten Materialien zu veröffentlichen.
18. Die Ansprechpersonen geförderter Projekte erklären sich bereit, dem Studierendenwerk Thüringen alle Projekttermine sowie presserelevante Informationen spätestens 14 Tage im Vorfeld der Veranstaltung zuzusenden. Das Studierendenwerk Thüringen möchte Sie in Ihrer Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt unterstützen und behält sich vor, Ihre Beiträge öffentlichkeitswirksam einzusetzen.
19. Das Studierendenwerk Thüringen wird die geförderten Veranstaltungen/Projekte stichprobenartig hinsichtlich der zweckgemäßen Mittelverwendung kontrollieren. Hierzu ist den Mitarbeitenden des Studierendenwerks Thüringen kostenfreier Zugang zu den Veranstaltungen/Projekten zu gewähren.

⇒ **Nach dem Projekt:**

20. Spätestens sechs Wochen nach Projektende ist dem Studierendenwerk Thüringen **unaufgefordert** ein vollständiger Verwendungsnachweis einzureichen. Die Abgabefrist ist auf dem Bewilligungsbescheid vermerkt und unbedingt einzuhalten. Ausnahmen sind nur nach Vorabsprache mit dem Kulturbüro möglich. Der vollständige Verwendungsnachweis beinhaltet:
 - a. **Projektbericht:** zur Dokumentation des Projektverlaufs und der Zweckmäßigkeit der geförderten Mittel
 - b. **Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit:** Pressemitteilungen, Flyer, Plakate, Pressestimmen, Social Media Beiträge, Fotos, Belegexemplare etc.
 - c. **Rechnungen** über die im Bewilligungsbescheid genannte Summe; die Belege müssen sich auf den im Bewilligungsschreiben genannten Verwendungszweck beziehen und sind vom Zuwendungsempfänger 6 Jahre aufzubewahren
 - d. **Zahlenmäßiger Nachweis:** detaillierte Aufschlüsselung aller Einnahmen und Ausgaben des Gesamtprojektes

21. Wurden nicht alle Fördermittel verausgabt, ist der Restbetrag dem Studierendenwerk Thüringen zurück zu zahlen. Bitte kontaktieren Sie hierfür vorab die Mitarbeitenden des Kulturbüros.
22. Zu spät oder nicht eingereichte sowie unvollständige Verwendungsnachweise führen zur Rückforderung des gesamten Förderbetrages. Eine nochmalige Förderung des Projektes/ der Antragstellenden ist dadurch ausgeschlossen.
23. Unvollständige und/oder falsche Angaben ziehen eine Ablehnung – nach Prüfung auch im Nachhinein - nach sich.